

Merkblatt: Stromversorgung im Spotmarkt und Erstversorgung

Ausgangslage

Einige Stromverbraucher im «freien Markt» werden keine neuen Verträge abschliessen können oder wollen. Sie werden trotzdem Strom benötigen. Wie werden sie versorgt?

Spotmarkt

Grundsätzlich gilt: Wer im «freien Markt» ist und keinen neuen Vertrag abschliesst, kann nicht zurück in die Grundversorgung. Man muss sich im Spotmarkt eindecken. Am Spotmarkt wird kurzfristig Strom gehandelt. Dabei wird zwischen dem Day-Ahead- und dem Intraday-Markt unterschieden. Über den Day-Ahead-Handel kann, wie der Name sagt, noch am Tag zuvor Strom beschafft werden. Im Intraday-Handel kann es sogar noch bis zu fünf Minuten vor Lieferbeginn zum Abschluss kommen. Gerade für KMU ist es ratsam, wenn sie im Spotmarkt ihren Strom einkaufen, sich mit einem Strom-Broker in Verbindung zu setzen und den Einkauf so zu externalisieren.

Ersatzbelieferung / Notversorgung

Sobald ein bisher marktversorgter Stromverbraucher über keinen gültigen Liefervertrag – nicht einmal Spot – mehr verfügt, springt der Verteilnetzbetreiber (Grundversorger) ein und stellt die Versorgung mittels einer sogenannten Ersatzbelieferung sicher. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Notversorgung des Endkunden um Versorgungsunterbrüche zu vermeiden.

Gemäss dem geltenden Branchendokument «Marktmodell für die elektrische Energie» ist die Ersatzversorgung eine **Pflicht des Netzbetreibers**, an dessen Verteilnetz der Endkunde angeschlossen ist. Zudem ist im Branchendokument SDAT-CH2 der verbindliche Ablaufprozess festgelegt.

Zu beachten ist, dass die **Preise** der Notversorgung nicht auf der kostenorientierten Grundversorgung basieren, sondern **höher** sind. Versorgungsunternehmen sind frei, zusätzlich zum Spotpreis weitere Preiskomponenten zu verrechnen. Sie sind insbesondere frei, bearbeitungspauschalen aller Art zu verrechnen.

Die Notlieferung dauert so lange an, bis der Kunde über einen Marktvertrag beliefert wird.

Gesetzliche Grundlage für Ersatzbelieferung

Eine gesetzliche Regelung der Ersatzversorgung existiert im geltenden Stromversorgungsgesetz noch nicht. Erst mit der geplanten Revision des StromVG soll die Ersatzversorgung explizit gesetzlich geregelt werden.

Bern, 6. November 2022-sgv/Sc